

S A T Z U N G

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heidersdorf (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. Jg. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 566) sowie § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144)
hat der Gemeinderat der Gemeinde Heidersdorf in seiner Sitzung am 18.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heidersdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Die Gemeinde Heidersdorf ist Träger folgender Kindertageseinrichtung:

Kindertagesstätte „Villa Zwergenland“
Mortelbachstr. 5
09526 Heidersdorf

§ 2 Anmeldung und Betreuungsvertrag

(1) Die rechtzeitige Anmeldung zur Bereitstellung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beim Träger der Einrichtung.

(2) Auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Heidersdorf werden die Kinder in der Kindertageseinrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrags.

§ 3 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrags, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heidersdorf erhebt die Gemeinde Heidersdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung, in der Regel ab 1-ten eines Monats. Die Gemeinde Heidersdorf gewährt für Kinder bis zur Vollendung des 3.

Lebensjahres vor Beginn der regulären Betreuungszeit eine beitragsfreie Eingewöhnungszeit von bis zu 8 Stunden.

(3) Erfolgt ausnahmsweise die vertraglich vereinbarte Bereitstellung des Platzes bis zum 15-ten eines Monats, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Ab dem 16-ten eines Monats wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 6 Abs. 6 und 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Kündigung, bei Gastkindern mit Ablauf des Zeitraums, für den das Kind aufgenommen wurde.

(6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrags. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 4 Abgabenschuldner, Sozialklausel

(1) Schuldner des Elternbeitrags und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigte, denen die Beitragszahlung nicht zuzumuten ist, können entsprechend § 15 Abs. 5 SächsKitaG beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen.

§ 5 Gastkinder

Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind.

Der Besuch durch das Gastkind ist rechtzeitig von den Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Heidersdorf zu beantragen.

Die Aufnahme eines Gastkindes liegt im Ermessen der Gemeinde.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als **Kinderkrippenkind** gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für eine vereinbarte tägliche Betreuungszeit von **über 6 bis 9 Stunden** **160,00 € pro Monat**

2. bei der Betreuung als **Kindergartenkind** gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für eine vereinbarte tägliche Betreuungszeit von **über 6 bis 9 Stunden** **83,00 € pro Monat**

3. bei der Betreuung als **Hortkind** gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für eine vereinbarte tägliche Betreuungszeit von
bis 6 Stunden **45,00 € pro Monat**

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit nach Abs. 2 wie folgt:

1.	Betreuung als Kinderkrippenkind mit einer täglichen Betreuungszeit von über 4,5 bis 6 Stunden	107,20 € pro Monat
	bis 4,5 Stunden	80,00 € pro Monat
2.	Betreuung als Kindergartenkind mit einer täglichen Betreuungszeit von über 4,5 bis 6 Stunden	56,00 € pro Monat
	bis 4,5 Stunden	41,50 € pro Monat
3.	Betreuung als Hortkind mit einer täglichen Betreuungszeit bis 5 Stunden	43,00 € pro Monat

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1.	Betreuung als Kinderkrippenkind mit einer Betreuungszeit von > 6 bis 9 Stunden / > 4,5 bis 6 Stunden / bis 4,5 Stunden	
	zweites Kind 96,00 €	64,30 €
	drittes Kind 32,00 €	21,40 €
	viertes und jedes weitere Kind	---beitragsfrei---
2.	Betreuung als Kindergartenkind mit einer Betreuungszeit von > 6 bis 9 Stunden / > 4,5 bis 6 Stunden / bis 4,5 Stunden	
	zweites Kind 50,00 €	33,00 €
	drittes Kind 17,00 €	11,00 €
	viertes und jedes weitere Kind	---beitragsfrei---
3.	Betreuung als Hortkind mit einer Betreuungszeit von bis 6 Stunden / bis 5 Stunden	
	zweites Kind 27,00 €	22,50 €
	drittes Kind 9,00 €	7,50 €
	viertes und jedes weitere Kind	---beitragsfrei---

Dabei werden nur die Geschwisterkinder gezählt, welche gleichzeitig Kindertageseinrichtungen entsprechend § 1 SächsKitaG mit vertraglicher Vereinbarung besuchen. Die Betreuungsverträge mit anderen Einrichtungen sind vorzulegen.

(5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1.	Betreuung als Kinderkrippenkind mit einer Betreuungszeit von > 6 bis 9 Stunden / > 4,5 bis 6 Stunden / bis 4,5 Stunden	
	erstes Kind 144,00 €	96,50 €
	zweites Kind 86,40 €	57,90 €
	drittes Kind 28,80 €	19,30 €
	viertes und jedes weitere Kind	---beitragsfrei---

2.	Betreuung als Kindergartenkind mit einer Betreuungszeit von > 6 bis 9 Stunden / > 4,5 bis 6 Stunden / bis 4,5 Stunden
erstes Kind	75,00 €
zweites Kind	45,00 €
drittes Kind	15,00 €
viertes und jedes weitere Kind	---beitragsfrei---

3.	Betreuung als Hortkind mit einer Betreuungszeit von bis 6 Stunden / bis 5 Stunden
erstes Kind	40,50 €
zweites Kind	24,30 €
drittes Kind	8,10 €
viertes und jedes weitere Kind	---beitragsfrei---

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte erhoben. Diese werden auf der Basis der gemäß § 14 SächsKitaG jährlich zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten ermittelt. Hierbei wird der ermittelte Anteil an Betriebskosten je Platzart, pro angerissene Stunde erhoben.

(7) Für **Gastkinder** werden folgende Entgelte erhoben:
Entsprechend der Dauer des Aufenthalts ist der auf der Basis der gemäß § 14 SächsKitaG jährlich zuletzt bekannt gemachte Betriebskostenanteil je Platzart zu zahlen.

(8) Maßgeblich für die Erhebung des Krippen- bzw. Kindergartenbeitrags ist der Zeitpunkt der Vollendung des 3. Lebensjahres. Vollendet ein Kind bis einschließlich 15-ten eines Monats das 3. Lebensjahr, wird in dem Geburtsmonat bereits der niedrigere Beitrag für Kindergartenkinder erhoben. Vollendet ein Kind ab 16-ten eines Monats das 3. Lebensjahr, wird in diesem Monat noch der höhere Krippenbeitrag fällig und erst im Folgemonat der Beitrag für Kindergartenkinder erhoben.

S 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Höhe des Elternbeitrags und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Heidersdorf festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heidersdorf ist jeweils bis zum 15-ten des laufenden Monats fällig.

(3) Die weiteren Entgelte werden eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

S 8 Anzeigepflicht

Alle Änderungen, die zur Veränderung des Elternbeitrags führen können, sind unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses der Gemeinde Heidersdorf mitzuteilen.

S 9 Abmeldung, Beendigung, Kündigung

(1) Wollen Personensorgeberechtigte den Platz in der Kindertageseinrichtung vorzeitig abmelden, so erfolgt dies durch schriftliche

Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Personensorgeberechtigte den Betreuungsvertrag mit einmonatiger Frist zum Monatsende kündigen. Die schriftliche Kündigung muss in diesem Fall unter Angabe der Gründe erfolgen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Träger der Einrichtung.

(3) Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder mit Beendigung der 4. Klasse. Dabei erfolgt die Betreuung eines Hortkindes maximal bis zum Monatsende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen.

(4) Die Gemeinde Heidersdorf kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- wiederholt schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung auftreten
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags in Verzug sind und die Höhe der Rückstände mindestens 2 Monatsbeiträge beträgt

§ 10 Anpassung der Elternbeiträge

Ändern sich die durchschnittlichen Betriebskosten, kann dies eine Änderung der nach § 6 dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge nach sich ziehen. Die Änderung der Elternbeiträge erfolgt durch Satzung.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 11.03.2002 und vom 11.08.2008 außer Kraft.

Heidersdorf, den 18.03.2013

Siegel

D. Lippmann
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten frist jedermann diese Verletzung geltend machen.